

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

vom 27. März 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
	§ 1 Zweck (§ 10 Abs. 2 MBG).....	3
2.	Anspruchsvoraussetzungen	3
	§ 2 Mietzinshöchstbeitrag (§ 5 Abs. 4 MBG i. V. m. § 1 Abs. 2 und 3 Vo MBG)	3
	§ 3 Einkommensgrenze (§ 6 MBG i. V. m. § 2 Abs. 1 Vo MBG)	3
	§ 4 Vermögensgrenze (§ 7 MBG i. V. m. § 3 Vo MBG)	3
3.	Berechnungsgrundlagen	3
	§ 5 Hypothetisches Einkommen.....	3
	§ 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe	4
4.	Vollzugsbestimmungen	4
	§ 7 Zuständigkeit.....	4
	§ 8 Verfahren	4
	§ 9 Auszahlung	4
	§ 10 Rechtsmittel (§ 11 MBG).....	4
5.	Schlussbestimmungen.....	4
	§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts	4
	§ 12 Inkrafttreten.....	5

Die Einwohnergemeindeversammlung Seltisberg beschliesst gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28.05.1970 (GemG; SGS 180), § 10 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 01.12.2022 (MBG; SGS 844), § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz vom 30.05.2023 (Vo MBG; SGS 844.11) sowie Sozialhilfeverordnung vom 25.09.2001 (SHV; SGS 850.11) folgende Ausführungsbestimmungen:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck (§ 10 Abs. 2 MBG)

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.

2. Anspruchsvoraussetzungen

§ 2 Mietzinshöchstbeitrag (§ 5 Abs. 4 MBG i. V. m. § 1 Abs. 2 und 3 Vo MBG)

¹ Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt 80 % der Jahresbruttomiete beziehungsweise der angemessenen Jahresbruttomiete.

² Die angemessene Jahresbruttomiete entspricht dem durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe.

§ 3 Einkommensgrenze (§ 6 MBG i. V. m. § 2 Abs. 1 Vo MBG)

Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 130 % des Grundbedarfes gemäss § 9 SHV.

§ 4 Vermögensgrenze (§ 7 MBG i. V. m. § 3 Vo MBG)

¹ Die Vermögensgrenze entspricht dem 5-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 SHV.

² Nicht zum Vermögen dazugerechnet werden Motorfahrzeuge, wenn sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt werden.

3. Berechnungsgrundlagen

§ 5 Hypothetisches Einkommen

¹ Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine zumutbare Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet.

² Bei einer alleinigen Obhut gelten grundsätzlich folgende zumutbare Arbeitspensum, jeweils in Bezug auf das jüngste Kind:

- a) vor obligatorischer Einschulung: 0 %
- b) ab obligatorischer Einschulung: 50 %
- c) ab Eintritt in die Sekundarstufe: 80 %
- d) ab Vollendung des 16. Lebensjahres: 100 %

³ Bei der Berechnung des hypothetischen Einkommens ist den Lebensumständen der gesuchstellenden Person bzw. der Unterstützungseinheit Rechnung zu tragen.

§ 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe

Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 120 % des Grundbedarfs gemäss § 9 SHV.

4. Vollzugsbestimmungen

§ 7 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an die Gemeindeverwaltung, sofern nicht ein Vertrag mit anderen Gemeinden über eine gemeinsame, interkommunale Stelle zum Erlass von Verfügungen über Mietzinsbeiträge besteht.

² Die Gemeinde informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen.

³ Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle gemäss Abs. 1 über Härtefälle.

⁴ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.

§ 8 Verfahren

¹ Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen der Gemeindeverwaltung einzureichen.

² Die Beitragsberechtigung beginnt am ersten Tag des Folgemonats nach Einreichung des Beitragsgesuches.

³ Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.

⁴ Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis 30 Tage nach Ablauf der Verfügung einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Tag nach Ablauf der Verfügung.

§ 9 Auszahlung

Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel jeweils am Monatsende ausbezahlt.

§ 10 Rechtsmittel (§ 11 MBG)

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung oder der gemeinsam mit anderen Gemeinden betriebenen Stelle kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

5. Schlussbestimmungen

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 21. April 1998 aufgehoben.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE SELTISBERG

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeverwalter

Tobias Grieder

Simone Tuccio - Bürgin

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 27. März 2025. Unter Vorbehalt des § 12 von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 14. Oktober 2025 genehmigt. Das Inkrafttreten wird durch den Gemeinderatsbeschluss Nr. 216 vom 29. Oktober 2025 auf den 1. April 2025 festgelegt.